

Auf ein Wort

Die ersten Erfahrungen mit den zum Jänner 2016 erfolgten Gesetzesänderungen wie Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht, neue grunderwerbssteuerliche Regelungen etc. sind gemacht und es zeigt sich wieder einmal, dass eine gute Vorbereitung auf derartige Themen Vorsprung bedeutet. Weitere Neuerungen sind aber bereits im Anmarsch, so wird es zum Beispiel zu einer großen Erbrechtsreform kommen, die wir noch gesondert ausführlich erläutern werden.

Wir von bucher | partner RECHTSANWÄLTE bemühen uns, Sie über derartige Neuerungen ständig informiert zu halten.

Neu ist, dass wir zu den jeweiligen Artikeln auch eine bucher | partner RECHTSANWÄLTE Empfehlung oder einen Tipp abgeben, damit für Sie ein größerer Mehrwert gegeben ist.

Wir von bucher | partner RECHTSANWÄLTE wünschen Ihnen viel Lesevergnügen und eine erfolgreiche Zeit.

Mit den
besten Grüßen
Joachim Bucher



WIRTSCHAFTSRECHT

Mysterium Sammelklage – VW Abgasskandal

Im Zuge des VW-Abgasskandals wird immer wieder der Begriff der „Sammelklage“ strapaziert, um den Eindruck zu erwecken, dass mehrere tausend Kläger gemeinsam einen Anspruch gegen einen Beklagten (VW) geltend machen könnten. Diese Fehlinformation wird hiermit aufgeklärt.

Die Sammelklage kommt aus dem angloamerikanischen Rechtssystem (Class Action) und ist eine besondere Verfahrensart, bei welcher eine große Anzahl von Parteien ihre Ansprüche in einem einzigen Verfahren geltend machen kann. Derartige Verfahren werden vor einem Federal Court oder einem State Court erhoben oder eingebracht. Die klagende Partei muss in diesem Verfahren beim Prozessgericht beantragen, dass eine Sammelklage anerkannt wird (Class Certification). Die Vorteile einer Sammelklage nach dem US-Modell sind insbesondere die Reduktion der Verfahrenskosten für einzelne Betroffene und auch die Gestaltung von Rechtssicherheit, die dadurch erreicht wird, dass für eine Vielzahl gleichartiger Sachverhalte eine gleichlautende Entscheidung ergeht. Insgesamt werden damit auch die Verfahrenskosten reduziert gehalten, wie wohl die Anwaltskosten in derartigen Class Actions naturgemäß hoch sind, weil sie prozentual vom obsiegten Schadenersatzbetrag berechnet werden.

In Österreich gibt es das Institut der Sammelklage nicht. Wenn mehrere Personen, unabhängig voneinander, oder Betroffene einen gleichartigen Schadenersatzanspruch gegen einen Beklagten (siehe VW-Abgasskandal) geltend machen wollen, so können diese nicht gemeinsam als Kläger auftreten, sondern nur einzeln. Aus prozessökonomischen Gründen und im Hinblick auf die Rechtssicherheit bringt dies durchaus Nachteile. Es werden beispielsweise mehrere Richter tätig sein müssen, in den einzelnen Prozessen werden die gleichen Fragen erörtert, auch über Sachverständigengutachten und möglicherweise kommt man auch zu verschiedenen Entscheidungen, womit Rechtsunsicherheit produziert wird.

Ähnliche Institute in Österreich sind die gesetzlich verankerten Verbandsklagen der Sozialpartner, die jedoch immer



In Österreich gibt es das Institut der Sammelklage nicht.

nur auf Unterlassung gerichtet sein können und die sogenannte Verbandsmusterklage, wo ein Anspruch mittels Forderungsabtretung an einen Verband übertragen wird (etwa Konsumentenschutzverband), der den Anspruch dann bei Gericht einklagt.

Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes bei Verbandsmusterklagen hat eine de facto Bindungswirkung, sodass in gleich gelagerten Fällen grundsätzlich gleich entschieden werden muss. Der Nachteil liegt aber darin, dass letztlich doch wieder jeder einzelne Betroffene seinen eigenen Schaden in einem eigenen Verfahren geltend machen muss.

Es wird daher auch bei den – rechtlich durchaus komplexen – Ansprüchen von Geschädigten gegen den VW-Konzern keine Sammelklage geben, sondern viele Einzelklagen oder, auf Druck von anderen Gruppierungen, einen Generalvergleich. | Joachim Bucher

bucher | partner RECHTSANWÄLTE TIPP

Bevor Sie Ihre vermeintlichen Schadenersatzansprüche irgendjemanden für ein „Sammelklageverfahren“ abtreten, lassen Sie sich beraten, weil mit diesem Begriff - bewusst oder unbewusst - marketingtechnische Verwirrung betrieben wird.

Arbeitsrechtliche Neuerungen

Seitens des Gesetzgebers wurden zum Jahreswechsel diverse Änderungen im Arbeitsrecht vorgenommen, die arbeitgeberseitig jedenfalls beachtet werden müssen, um ungeahnte Arbeitnehmerforderungen zu verhindern.

Dienstzettel / Dienstvertrag

Ein Dienstvertrag / Dienstzettel muss bei Neuanstellungen nunmehr die betragsmäßige Höhe des Grundlohnes und weitere Entgeltbestandteile wie beispielsweise Sonderzahlungen, oder Fälligkeit des Entgeltes beinhalten. Diese Verpflichtung zur ziffermäßigen Darstellung besteht auch bei All-In-Verträgen.

Die bisherige Praxis, bloß den Kollektivvertrag und die Beschäftigungsgruppe anzuführen, ist nicht mehr ausreichend. Gerade bei All-In-Verträgen kann die Angabe bloß eines Pauschalbetrages gefährlich werden, da dann „ein Ist-Grundgehalt, einschließlich branchen- und ortsüblichen Überzahlungen, wie es am Arbeitsort vergleichbaren Arbeitnehmern von vergleichbaren Arbeitgebern gebührt, als vereinbart“ gilt. Das gewöhnlich höhere Ist-Grundgehalt würde dann die Berechnungsbasis für die abzugeltenden Entgeltbestandteile bilden, so z.B. dafür, welches Mehrleistungsausmaß durch die Pauschale abgedeckt ist.

Erweiterte Informationspflicht

Grundlohnveränderungen bei aufrehtem Dienstverhältnis sind dem Arbeitnehmer nunmehr unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Vorschrift wurde aber insofern entschärft, als die Mitteilungspflicht entfällt, sofern die Änderung zum Beispiel auf einer Gesetzes- oder kollektivvertraglichen Änderung beruht.

Konkurrenzklausele

Derartige Klauseln sind nur noch für Arbeitnehmer zulässig, deren letztes Monatsgehalt das 20-fache des täglichen ASVG-Höchstbeitrages (für 2016 sind es rund € 3.240) übersteigt.

Die Regelungen betreffend Konventionalstrafen wurden insofern geändert, als diese höchstens 6 Nettomonatsgehälter betragen dürfen.

Ist eine Konventionalstrafe vereinbart, kann der Arbeitgeber nur diese verlangen. Der Anspruch auf Ersatz weiteren Schadens ist ausgeschlossen.

Ausbildungskostenrückerstattungsvereinbarungen

Eine zentrale Änderung wurde auch im Bezug auf die Ausbildungskostenrückerstattung vorgenommen. Bisweilen war eine Rückerstattung grundsätzlich bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Beendigung der Ausbildung vorgesehen, wobei dann keine Verpflichtung der Rückerstattung bestand, wenn „die Höhe der Rückerstattungsverpflichtung nicht aliquot, berechnet vom Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung bis zum Ende der zulässigen Bindungsdauer“, vereinbart war.

Klargestellt wurde nunmehr auch, dass jedenfalls eine Monatsaliquotierung zu erfolgen hat. Diese Regelung gilt auch für bereits bestehende Arbeitsverträge. | **Martin Schiestl**

bucher | partner RECHTSANWÄLTE TIPP

Arbeitgebern ist zu empfehlen, die derzeit zur Anwendung gelangenden Arbeitsverträge schnellstmöglich zu adaptieren und Vorsorge zu treffen, dass Grundlohnveränderungen auch tatsächlich schriftlich mitgeteilt werden.



Provisionsanspruch des Immobilienmaklers

Der Oberste Gerichtshof hatte sich erst kürzlich mit der Frage zu beschäftigen, wie weit der Provisionsanspruch eines Immobilienmaklers reicht.

Die Entscheidung 8 Ob 74/15p ist zwar nicht überraschend, zeigt aber, dass die Einschaltung eines Maklers gut überdacht sein sollte. Der Eigentümer eines Hauses erteilte einem Makler einen Alleinvermittlungsauftrag zum Verkauf. Der Makler schaltete entsprechende Inserate, schlug eine Benachrichtigung am Haus an und organisierte Gruppenbesichtigungen.



Die späteren Käufer wurden von Bekannten, die einen solchen Anschlag gesehen hatten, auf das Objekt aufmerksam, nahmen auch an einem Besichtigungstermin teil, entschieden sich jedoch aufgrund zu hoher Preisvorstellungen des Verkäufers gegen einen Ankauf. Kurze Zeit nach Auslaufen des Alleinvermittlungsauftrages begann der Eigentümer sein Haus auch durch eine eigene Anzeige auf willhaben.at zu bewerben. Aufgrund dieser Anzeige nahmen die späteren Käufer direkten Kontakt zum Verkäufer auf und schlossen letztlich auch einen Kaufvertrag mit dem von Ihnen ursprünglich angedachten geringeren Preis ab.

Nachdem der Makler von dem Vertragsabschluss erfuhr, forderte er den Verkäufer zur Zahlung der vereinbarten Maklerprovision auf, da er seiner Ansicht nach verdienstlich tätig geworden sei, was der Verkäufer ablehnte, da der Kaufvertrag aufgrund der von ihm selbst geschalteten Anzeige zustande kam.

Der Klage des Maklers auf Provisionszahlung wurde in weiterer Folge jedoch durch sämtliche Instanzen stattgegeben, da der Makler, der einige Monate zuvor einen Besichtigungstermin mit den Käufern abhielt, jedenfalls mitkausale Vermittlungstätigkeit ausgeübt habe. | **Martin Schiestl**

Verjährung bei Fremdwährungskrediten

Der OGH hat festgestellt, dass bei Fremdwährungskrediten verjährungstechnisch auf den Vertragsabschluss abzustellen ist, weil zu dem Zeitpunkt bereits Folgeschäden absehbar sind. Die dreijährige Verjährung beginnt daher mit dem Vertragsabschluss (OGH 25.09.2015, 6 Ob 153/15 s). |

Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen

Im Verlassenschaftsverfahren kann der Pflichtteilsberechtigte bis zur rechtswirksamen Einantwortung beantragen, Konten des Erblasser rückwirkend vom Todestag zu eröffnen. Danach besteht nur die Möglichkeit eine Nachtragsabhandlung zu beantragen oder gerichtlich vorzugehen (OGH 08.06.2015, 2 Ob 205/14 g). |

Prekarium oder Miete

Der OGH hat erstmals eine klare Unterscheidung getroffen, ab wann ein Nutzungsvertrag einer Miete und damit auch den mietrechtlichen Bestimmungen unterliegt und welche Entgeltleistungen nicht „Prekarium schädlich“ sind. Die Konsequenzen sind gerade bei kurzfristigen Mietverhältnissen hoch interessant (OGH 10.06.2015, 7 Ob 218/14 f). |

Aktivitäten

Abgesehen von ständigen Fortbildungen, die von allen Teammitgliedern von bucher | partner RECHTSANWÄLTE besucht werden, sind auch gemeinsame Unternehmungen ein wesentlicher Bestandteil unseres Teams.



Hundeschlittenfahrt



clients & friends
Skitour auf den Monte Lussari



Wörthersee Classics vom 8. bis 11. Juni 2016

bucher | partner RECHTSANWÄLTE unterstützen seit Jahren das Wörthersee Classics Festival. Wir haben ein Kontingent von Karten für Klienten und Freunde der Kanzlei erhalten und bedanken uns bei Elena Denisova und Alexei Kornienko. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei uns. | www.woertherseeclassics.com



Schiedsverfahren – Internationale Handelskammer Wien

bucher | partner RECHTSANWÄLTE haben ein Internationales Schiedsverfahren bei der Handelskammer in Wien mit ausländischen Beteiligten erfolgreich rechtlich begleitet und abgeschlossen. |



Tourismusprojekt Villach

bucher | partner RECHTSANWÄLTE wurden von einer italienischen Immobiliengruppe engagiert um ein Tourismusprojekt im Zentrum von Villach zu verwirklichen. |